

## Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Projekt:** Umbau der Station S8 Altharen  
**Firma:** Open Grid Europe GmbH  
**Standort:** Landkreis Emsland, Stadt Haren (Ems)

### 1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

#### 1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für die Erneuerung der Armaturenstation Nr. 8 (S08) an der Leitung Nr. (LNr.) 63 in Altharen wird eine Baustelleneinrichtungsfläche und eine temporäre Baustellenzufahrt mit einer Fläche von ca. 4.671 m<sup>2</sup> benötigt.

Parallel zur bestehenden Leitung LNr. 63 wird ein ca. 17 m langer Rohrgraben hergestellt, um den vorhandenen Ausbläser auszutauschen. Bei der Erneuerung der Station und dem Ausbläser werden Leitungselemente mit einer Nennweite von DN 400 und DN 1000 verbaut.

Im Zuge des Umbaus der Station ist eine Grundwasserentnahme von max. 324.800 m<sup>3</sup> (inkl. Sicherheitsfaktor 2) erforderlich. Die max. Reichweite der Absenkung beträgt ca. 148 m.

#### 1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der vorhandenen LNr. 63 der Open Grid Europe GmbH.

#### 1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

##### Boden / Fläche:

Durch eine geschotterte Zufahrt kommt es zu einer Teilversiegelung von ca. 116 m<sup>2</sup>. Die vorhandene Schotterrasenfläche wird gepflastert. Während der Baumaßnahme ist eine Baustelleneinrichtungsfläche und eine temporäre Baustellenzufahrt von ca. 4.671 m<sup>2</sup> notwendig.

##### Wasser:

Im Zuge der Umbauarbeiten der Station ist eine Grundwasserentnahme von max. 324.800 m<sup>3</sup> (inkl. Sicherheitsfaktor 2) über einen Zeitraum von ca. 160 Tagen erforderlich. Die maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt ca. 148 m. Die geschlossene Grundwasserhaltung erfolgt mittels Schwerkraftbrunnen. Das geförderte Grundwasser wird in das nahe gelegene Waldstück verrieselt oder in den Altharener Moorschloot geleitet.

Zusätzlich ist eine offene Restwasserhaltung für das bauzeitlich anfallende Niederschlags-, Oberflächen-, Schicht- und Sickerwasser in Form von Pumpensümpfen erforderlich.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es kommt zu kleinräumigen Gehölzeingriffen im Bereich der Waldflächen. Dauerhaft werden ca. 6 m<sup>2</sup> und temporär ca. 29 m<sup>2</sup> Gehölzflächen beansprucht.

#### 1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle (Holzpaletten, Verpackungen etc.) während der Bauphase werden ordnungsgemäß entsorgt. Bei der Demontage der Anlage werden die zu entsorgenden Materialien sortiert, ggf. beprobt und auf Kontaminierung analysiert und entsprechend entsorgt bzw. einer geeigneten Deponie zugeführt. Während der Betriebsphase sind keine Abfälle zu erwarten.

#### 1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

##### Lärm:

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In der Betriebsphase sind keine Lärmemissionen zu erwarten.

##### Luftschadstoffe:

Im Rahmen des Betriebs der eingesetzten Baumaschinen kommt es zu erhöhten Abgasemissionen. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung möglich. Keine betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen.

#### 1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

##### 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

In der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für die Baumaschinen und Fahrzeuge umgegangen. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und einer umsichtigen Ausführung ist mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Armaturenstation erfolgen nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV).

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV und liegt auch nicht innerhalb von Auswirkungsbereichen von Störfallbetrieben.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen.

## **2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

### **2.1 Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Die Vorhabensfläche wird, gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Haren (Ems), als Fläche für Wald ausgewiesen. Südlich und westlich verlaufen überregionale Hauptverkehrsstraßen. Östlich vom Vorhaben in einer Entfernung von ca. 178 m befindet sich die Autobahn A31.

### **2.2 Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

#### Boden:

Bei den vorherrschenden Böden im Untersuchungsraum sind mittlere Gley-Podsole, im direktem Eingriffsbereich kommen zusätzlich mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley, sehr tiefer Gley und sehr tiefer Podsol-Gley vor). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit wird als gering und die Grundwasserstufe im Bereich des Vorhabenstandortes als sehr tief eingestuft.

Nach dem Gutachten von DR. SPANG (2022a) wurde eine ca. 0,5 m mächtige Oberbodenschicht angetroffen, bestehend aus feinsandigen, schwach organischen Mittelsanden dunkelbrauner Farbe. Die organischen Bestandteile bestanden aus Wurzeln. Unterhalb des Oberbodens befindet sich lokal ein 1,4 m mächtiger anthropogener Auftrag aus umgelagerten Böden bestehend aus feinsandigen Mittelsanden von brauner Farbe. Lokal wurde zudem eine 0,1 m mächtige Torfschicht mit Nebenbestandteilen aus Fein- bis Mittelsanden angetroffen. Grundlegend befinden sich im Eingriffsbereich Flug-/ Terrassensande mit einer erkundeten Gesamtmächtigkeit von 11,5 m. Die durch schwere Rammsondierungen ermittelte Lagerungsdichte ist als mitteldicht bis sehr dicht zu bezeichnen.

### Wasser:

#### Oberflächengewässer:

Östlich vom Vorhaben in einer Entfernung von ca. 200 m liegt ein Graben parallel zur Autobahn A 31. Außerdem befinden sich die Oberflächengewässer Langenberger Schloot (ca. 240 m), Altharener Schloot (ca. 670 m) und der Mersbach (ca. 560 m), welcher in die Ems mündet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine stehenden Gewässer.

#### Grundwasser:

Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein links“. Hierbei handelt es sich um einen Porengrundwasserleiter. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft.

Der Bauwasserstand wurde von DR. SPANG (2022b) auf Grundlage der begrenzt verfügbaren Informationen auf 1,0 m über Geländeoberkante (GOK) (ca. 12,4 m NHN) und der Bemessungswasserstand wurde auf 0,5 m u. GOK (ca. 12,9 m NHN) geschätzt.

#### Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Die östlich gelegene Waldfläche setzt sich aus standortheimischen Arten wie Stieleiche und Schwarz-Erle sowie der nicht heimischen Fichte zusammen. Die Bäume weisen ein geringes bis mittleres Alter auf. Auf der westlich gelegenen Fläche wachsen heimische Arten wie Stieleiche und Waldkiefer, zur nördlich angrenzenden Ackerfläche hin sind vermehrt Fichten beigemischt. Die Bäume weisen ein mittleres Alter auf, der Unterwuchs besteht überwiegend aus Brombeeren. Zwischen der Station und der nördlich gelegenen Ackerfläche befindet sich eine Gras- und Staudenflur die mäßig artenreich (Rainfarn, Spitzwegerich, Schafgarbe, Lupine sowie Brennnesseln) ausgeprägt ist.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände und ackerbaulich genutzten Freiflächen im Untersuchungsraum sind sowohl Vorkommen von gehölzbewohnenden Arten (Vögel und Fledermäuse) als auch von Offenland-brütern möglich. Durch die vorhandenen Hofstellen im Maßnahmenumfeld sind auch Vorkommen gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten nicht auszuschließen.

## 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 18.10.2023, überprüft.

### Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

1. Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
2. Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
5. Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
11. In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
12. Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

#### **3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:**

##### Fläche / Boden:

Bei der Erneuerung der Station S8 werden keine neuen Flächen versiegelt. Durch eine geschotterte Zufahrt kommt es zu einer Teilversiegelung von ca. 116 m<sup>2</sup>. Die vorhandene Schotterrasenfläche wird gepflastert. Während der Baumaßnahme ist eine Baustelleneinrichtungsfläche und eine temporäre Baustellenzufahrt von ca. 4.671 m<sup>2</sup> notwendig. Nach Beendigung der Tätigkeiten werden die Baustelleneinrichtungsflächen vollständig rekultiviert.

Parallel zur bestehenden Leitung LNr. 63 wird ein ca. 17 m langer Rohrgraben hergestellt, um den vorhandenen Ausbläser auszutauschen. Aufgrund von früherer Bautätigkeiten im unmittelbaren Nahbereich der Leitung und des Stationsgeländes sind mit keinen natürlichen Bodenverhältnissen zu rechnen.

##### Wasser:

###### Oberflächengewässer

Im Umfeld der Station wurden laut DR. SPANG (2022b) keine belasteten Böden vorgefunden. Ein Eintrag von Schadstoffen durch das geförderte Grundwasser soll nicht zu befürchten sein. Das geförderte Grundwasser kann in den Altharener Moorschloot eingeleitet oder auf den angrenzenden Waldflächen versickert werden.

Bei der geschlossenen Grundwasserhaltung sind mit keinen Einträgen durch Trübstoffen zu rechnen. Da dies bei der offenen Restwasserhaltung nicht zu garantieren ist, muss das gehobene Grundwasser vor der Einleitung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Absetzcontainer) behandelt werden.

###### Grundwasser

Im Zuge der Bauphase ist eine Grundwasserhaltung von maximal 324.800 m<sup>3</sup> Grundwasser (inkl. Sicherheitszuschlag: Faktor 2) über ca. 160 Tage notwendig. Hierzu wird eine geschlossene Grundwasserhaltung mittels Schwerkraftbrunnen eingesetzt. Die bauzeitlich anfallenden Niederschlags-, Oberflächen-, Schicht- und Sickerwasser werden über eine offene Restwasserhaltung in Form von Pumpensümpfen abgeleitet. Der berechnete Absenktrichter der temporären Absenkung um max. 3,5 m im Bereich der Baugrube wird max. 148 m weit reichen. Aufgrund des asymptotischen Verlaufs des Absenktrichters beträgt der Absenkbetrag nach ca. 1/3 der Länge zum Außenrand des Trichters i. d. R. nur noch 1/3 der Absenkung im Bereich der Baugrube. Zum Rand hin verflacht sich der Absenktrichter weiter, so dass im äußeren Drittel nur noch Absenkbeträge im Bereich weniger Zentimeter vorliegen (DR. SPANG 2022b).

Da die Absenkung reversibel ist, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die lokale Hydrogeologie erwartet.

##### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

###### Biotoptypen, Vegetation

Während der Baustelleneinrichtung werden vorrangig Gras- Staudenflure sowie Ackerflächen beansprucht, die eine kurze Wiederherstellungsdauer haben. Die umliegenden Gehölzbestände werden temporär ca. 29 m<sup>2</sup> und dauerhaft 6 m<sup>2</sup> beansprucht. Eingriffe in Gehölzbestände sind sehr kleinräumig und können weitestgehend durch Neupflanzungen vor Ort wieder ausgeglichen

werden.

Bei der temporären Grundwasserhaltung ist mit einem voraussichtlichen Absenktrichter von maximal 148 m zu rechnen. Die Schwankungen des Grundwasserstandes im äußeren Drittel werden bei wenigen Zentimeter liegen. Die angrenzenden Waldbestände können durch die Grundwasserhaltung beeinträchtigt werden. Gerade bei dem östlich gelegenen Waldstück sind Arten, die feuchtere Standorte bevorzugen (v. a. Schwarz-Erle). Um Trockenstress zu vermeiden sollte darauf geachtet werden, dass bei trockener Witterung eine flächige Versickerung des geförderten Grundwassers erfolgt.

#### Fauna / Besonderer Artenschutz

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb eines ausgewiesenen wertvollen Bereichs für Gastvögel, der jedoch den Großteil der Freiflächen in der Umgebung abdeckt. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des geplanten Vorhabens an einer Straße ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Bereichs nicht zu erwarten.

Da das nächstgelegene Gebäude mindestens 200 m von dem Vorhaben entfernt ist, ist eine Betroffenheit von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten nicht zu erwarten. Diese Arten könnten die geplanten BE-Flächen zur Jagd nutzen. Da es in der Umgebung zum Vorhaben genügend vergleichbare Freiflächen gibt, können die gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten während der Bauzeit auf diese Flächen ausweichen.

Der erforderliche Gehölzeinschlag ist aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung und da die Rodung außerhalb der Brutzeit erfolgt, für die Avifauna als nicht erheblich zu betrachten. Im näheren Maßnahmenumfeld wurden keine Baumhöhlen festgestellt, die als Winterquartiere von Fledermäusen genutzt werden können. Weiterhin wird der zu rodende Bereich vor der Fällung erneut auf Höhlen kontrolliert. Durch Bautätigkeiten kann es zu Störwirkungen kommen, die jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt sind. Durch die Nähe zur Autobahn A31 sowie der südlich und westlich verlaufenden Landstraßen ist der Untersuchungsbereich bereits vorbelastet.

Vor Beginn der Baustelleneinrichtung auf der Ackerfläche eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, um eine Betroffenheit von Offenlandbrütern sicher auszuschließen.

#### Mensch:

Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m. Die baubedingten Auswirkungen auf die Gebäude sind als gering zu betrachten, da durch die angrenzende Autobahn A31 das Gebiet schon vorbelastet ist.

#### Landschaft:

Durch das Vorhaben kommt es lediglich zu geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmäler oder denkmalwerten Flächen im Baustellenbereich bekannt.

#### 3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

#### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind

jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die geplante Bauzeit ist vom Mai bis zum November 2024.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der vorhandenen LNr. 63 der Open Grid Europe GmbH.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Rekultivierung nicht länger genutzten Flächen.
- Um die Bodenverdichtung zu minimieren werden bodenschonenden Fahrzeugen eingesetzt.
- Sollten im Zuge der Grundwasserhaltung Schäden oder Anzeichen von Trockenstress an nahe gelegenen Gehölzen festgestellt werden, werden diese bewässert.
- Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeitraums der Vögel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

### **Ergebnis der UV-Vorprüfung:**

Die Open Grid Europe GmbH plant die Armaturenstation S8 Altharen an der Leitung Nr. (LNr.) 63 zu erneuern. Es ist geplant die Schiebergruppe auszutauschen, den Ausbläser sowie die Errichtung eines Kleinschalthauses und die Erweiterung der bestehenden Zaunanlage. Von der Maßnahme sind Leitungselemente mit einer Nennweite von DN 400 und DN 1000 betroffen. Für den auszutauschenden Ausbläser wird ein ca. 17 m langer Rohrgraben außerhalb der Stationsfläche hergestellt. Im Zuge der Umbaumaßnahmen ist eine Grundwasserentnahme von max. 324.800 m<sup>3</sup> (inkl. Sicherheitsfaktor 2) erforderlich.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Station wird gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durchgeführt.

Im Zuge der Erneuerung der Station ist eine Grundwasserhaltung von ca. 324.800 m<sup>3</sup> (inkl. Sicherheitsfaktor 2) erforderlich. Da die Absenkung reversibel ist kommt es nach Einschätzung des Ingenieurbüros durch die temporäre Grundwasserhaltung von ca. 160 Tagen zu keinen Beeinträchtigungen auf die lokale Hydrogeologie.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Temporär während der Bauphase genutzte landwirtschaftliche Flächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten wie im Ausgangszustand vorgefunden wiederhergestellt.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen. Für das endgültige Ergebnis der Prüfung des LBEG bleibt der Beitrag des Landkreises abzuwarten.

Clausthal Zellerfeld, den 23.10.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

AZ.: L1.4/L67007/03-08\_02/2023-0038